

# KOLLEKTIVVERTRAG

abgeschlossen zwischen der Wirtschaftskammer Österreich, Fachverband der Schienenbahnen, Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien einerseits und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft vda, Johann-Böhm-Platz 1, 1020 Wien andererseits, womit die **Dienst- und Besoldungsordnung** für die Bediensteten der österreichischen Privatbahnen vom 25.3.1999 in der Fassung vom 05.07.2016 abgeändert wird.

## I.

- (1) Die Gehaltsansätze der Gehaltstabellen der Anlagen 3, 3a und 3b werden mit 01.07.2017 um 2,1 % erhöht.

Die Anlagen 3, 3a und 3b erhalten somit die in der Beilage zum gegenständlichen Kollektivvertrag festgelegten Fassungen.

Für die Arbeitnehmer der Steiermärkischen Landesbahnen und der Lokalbahn Mixnitz - St. Erhard AG, für die die Übergangsbestimmungen gem. § 44 DBO zur Anwendung kommen, gilt daher unter Weiterzahlung der bisherigen Zulagen und Nebengebühren die Gehaltstabelle, die dem gegenständlichen Kollektivvertrag als Anlage 3b angefügt ist.

- (2) Die Ist-Gehälter werden mit 01.07.2017 um 2,1 % erhöht.
- (3) Die valorisierbaren Nebenbezüge werden mit 01.07.2017 um 2,1 % erhöht, wobei die Erhöhung mindestens € 0,01 beträgt.

Allfällige Nachtzulagen stehen in der Höhe von € 2,93 pro Stunde zu.

Die Sonn- und Feiertagszulage gemäß § 31a steht in der Höhe von € 4,76 zu.

## II.

- (1) **Anspruch bei Dienstverhinderung § 15 Absatz 4** lautet wie folgt:

„In nachstehend angeführten Fällen wird bei Dienstverhinderung dem Bediensteten Freizeit ohne Schmälerung seines Entgeltes im folgenden Ausmaß gewährt:

a)	bei eigener Eheschließung <i>oder Begründung einer eingetragenen Partnerschaft im Sinne des EPG</i>	2 Arbeitstage
b)	bei Teilnahme an der Eheschließung <i>bzw. Begründung einer eingetragenen Partnerschaft im Sinne des EPG</i> eines Kindes	1 Arbeitstag
c)	bei Tod des/der Ehegatten/in <i>bzw. eingetragenen Partners/in im Sinne des EPG</i> oder Lebensgefährten/in, wenn er/sie mit dem/der Arbeitnehmer/in im gemeinsamen Haushalt lebte	2 Arbeitstage
d)	bei Tod des Vaters oder der Mutter oder eines Kindes	1 Arbeitstag
e)	bei Teilnahme an der Beerdigung <i>des/der Ehegatten/in, bzw. eingetragenen Partners/in im Sinne des EPG, oder Lebensgefährten/in, wenn er/sie mit dem/der Arbeitnehmer/in im gemeinsamen Haushalt lebte</i> , der Eltern, Schwiegereltern, Kinder, Geschwister, Großeltern sowie nicht im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten/in	1 Arbeitstag
f)	bei Niederkunft der Ehegattin <i>bzw. eingetragenen Partner/in im Sinne des EPG</i> oder der im gemeinsamen Haushalt lebenden Lebensgefährtin	1 Arbeitstag
g)	bei Wechsel des Hauptwohnsitzes	2 Arbeitstage

*Den leiblichen Kindern sind Adoptiv-, Wahl- und Pflegekinder, im gemeinsamen Haushalt lebende leibliche Kinder des anderen Ehegatten/des eingetragenen Partners im Sinne des EPG gleichzuhalten.*

Das Höchstaussmaß der in lit a) - g) angeführten Dienstverhinderungen beträgt pro (Kalender-)Jahr eine Woche (40 Stunden). Der Bedienstete ist verpflichtet ohne Verzug die Dienstverhinderung anzuzeigen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so verliert er für die Dauer der Säumnis den Anspruch auf das Entgelt.“

(2) **Sonderzahlungen** § 27 wird um folgenden Absatz 7 ergänzt:

„(7) Endet das Dienstverhältnis eines/r Arbeiters/in durch verschuldete Entlassung oder vorzeitigen Austritt ohne wichtigen Grund stehen dem/der Arbeitnehmer/in keine Sonderzahlungen für das laufende Kalenderjahr zu. Bereits ausbezahlte Sonderzahlungen sind entsprechend gegenzurechnen bzw. können rückgefordert werden.“

(3) **Verwendungszulage**

§ 30 erhält folgende neue Fassung:

„§ 30 Vorübergehender Gehaltsgruppenwechsel - Verwendungszulage

Im Falle eines vorübergehenden Tätigkeitswechsels in eine höhere Gehaltsgruppe aufgrund einer vollwertigen Vertretung gebührt dem Bediensteten ab einer ununterbrochenen Dauer von einem Monat eine Zulage in der Höhe der Differenz der bisherigen Einstufung zu jener Einstufung im Falle eines dauernden Tätigkeitswechsels ab Beginn dieses Tätigkeitswechsels.“

#### **(4) Anrechnung von Karenzzeiten**

Es wird ein neuer § 35a eingefügt, der lautet:

„Gemäß MSchG und VKG wird die erste Karenz im Dienstverhältnis für die Bemessung der Kündigungsfrist, die Dauer der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall (Unglücksfall) und das Urlaubsausmaß bis zum Höchstausmaß von insgesamt zehn Monaten angerechnet. Weitere Karenzen im Dienstverhältnis nach dem MSchG und VKG werden für Geburten nach dem 01.07.2017 für die Bemessung der Kündigungsfrist und die Dauer der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall (Unglücksfall) pro Kind bis zu zehn Monaten angerechnet. Insgesamt werden diese Karenzzeiten bis zu einem Höchstausmaß von 30 Monaten angerechnet.“

#### **(5) Abgeltung von Zeitguthaben bei Beendigung des Dienstverhältnisses**

Es wird ein neuer § 39a eingefügt, der lautet:

„Endet das Dienstverhältnis durch Arbeitnehmerkündigung, verschuldete Entlassung oder vorzeitigen Austritt ohne wichtigen Grund gebührt für allfällig bestehende Guthaben an Normalarbeitszeit kein Zuschlag.“

### **III.**

Der gegenständliche Kollektivvertrag tritt mit 01.07.2017 in Kraft.  
Die Laufzeit der lohnrechtlichen Bestimmungen beträgt 12 Monate.

Folgende Bestimmungen gelten ab 01. Juli 2017: § 27 Abs 7, § 30, § 35a, § 39a.

Wien, am 28.6.2017

WIRTSCHAFTSKAMMER ÖSTERREICH  
FACHVERBAND DER SCHIENENBAHNEN

Der Obmann



Der Geschäftsführer



ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND  
GEWERKSCHAFT VIDA

Der Vorsitzende



Der Vorsitzende FB Eisenbahn



Der Bundesgeschäftsführer

Der Vorsitzende Stellvertreter  
FB Eisenbahn

